

{TS-Kritik}

Am **23. März 2013** veröffentlichte *Doggennetz.de* den Artikel

Aua943 : Offener Brief an das Redaktionsteam des Dogs-Magazin

Am **28. März 2013** per E-Mail (von der Redaktion abgerufen erst am Feiertag Karfreitag, 29.03.2013) und nach Ablauf der gesetzten Frist auch per Post erhielt

DN

eine Abmahnung vom

Europäischen Tier- und Naturschutz e. V.

(

ETN

) zu dem oben genannten Artikel.

Die Abmahnung des *ETN* enthält die Aufforderung:

es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungs

Dogs-Magazin promotet Verein mit Sammlungsverbot

„...einen Verein durch Nennung und Verlinkung zu bewerben, der seit vielen Jahren einem Sammlungs

wie unter [...] geschehen ~~ohne zugleic~~ ~~28.03.2013~~ ~~konkrete~~ ~~weitere~~ ~~öffentliche~~ ~~Barbarität~~ ~~verbot~~ schon seit 27

http://www.add.rlp.de/icc/ADD/nav/845/84560f23-4693-aefb-e592-613e9246ca93&sel_uC on=55e60d05-dd79-aa21-d5a8-fbc772e13d63&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042.htm zu lesen ist.

(Zitat aus Abmahnung *ETN*

vom 28.03.2013 an die *DN*

-Redakt

In der weiteren Argumentation wird dieser Redaktion vorgeworfen, unvollständig zu informieren mit der Absicht, dem *ETN* zu schaden. Durch den fehlenden Hinweis auf die Aussetzung der Vollstreckung werde der Eindruck erweckt, es läge ein generelles Sammlungsverbot vor.

Die Abmahnung fordert Karin Burger auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung mit einer genannten Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 zu unterzeichnen.

Zeitgleich mit der Unterlassungserklärung würde sich die *DN*-Redaktion verpflichten, die entstandenen Rechtsanwaltskosten, basierend auf einem Streitwert von 10.000 €, zu zahlen.

Vertragsstrafe: 10.000 €

Streitwert: 10.000 €

Unerfüllbare Frist!

Für die Unterlassung der unvollständigen und damit unwahren Tatsachenbehauptung wurde die Frist auf **Mittwoch, den 2. April 2013**, 12.00 Uhr (Eingang beim Rechtsanwalt) gesetzt.

Ein Blick in den Kalender offenbart rasch, dass es dieses Jahr keinen „Mittwoch, 02.04.2013“ gibt. Der 2. April war Dienstag; Mittwoch war der 03.04.2013.

Zur Erinnerung: Es war Ostern! Abgerufen wurde die Abmahnung per Mail am Karfreitag. Dann folgte das lange Osterwochenende. Erster Arbeitstag danach: Dienstag, 2. April 2013. Uhrzeit Fristende: 12.00 Uhr.

Ausgehend vom Dienstag als gemeintem Fristende und von einem „normalen“ Arbeitstag, beginnend um 8.00 morgens, werden der Abgemahnten also kaum vier Stunden Zeit gegeben, den Sachverhalt zu prüfen und sich anwaltlichen Rat zu holen.

4 Stunden!

Was die Doggennetz.de-Anwälte raten

Sofortige Entwarnung durch die Anwälte dieser Redaktion: Die gemachte Behauptung, der *ETN* unterliege einem Sammlungsverbot der ADD, ist wahr. Eine unwahre Tatsachenbehauptung liege also nicht vor.

Überdies war schon in der ersten Textversion auf die Originalmeldung der ADD verlinkt, wo jeder Leser den am Ende von der Meldung stehenden Hinweis auf die Aussetzung der Vollstreckung lesen kann.

Auf gar keinen Fall sei die Unterlassungserklärung zu unterschreiben.

Europäischer Tier- und Naturschutz e.V. mit Sitz in Much/NRW

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Burger,

die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Landesweit-Spendenkonto, Aufsicht in Rheinland-Pfalz – H

Der Verein hat Widerspruch gegen das Verhalten der ADD in Bezug auf das Sammelungsverbotes/zulage

Im Rahmen dieser Verpflichtungserklärung hat der Verein die Vorlage von Unterlagen zur Prüfung zuge

(Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, Presseantwort vom 11.04.2013; Zitat auszugsweise; Herv